



## **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

**Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBAACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:**

### **I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 bis zur Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im Bundesanzeiger am 20. März 2020 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.5 Absatz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, bis zum 1. März 2020 auch nicht die Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

#### **a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfahl in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde daher nicht entsprochen.

#### **b) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3:**

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 empfahl, dass die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Von dieser Empfehlung wurde auf der Grundlage und wegen der seinerzeit bestehenden Anstellungsverträge bis zum Wirksamwerden des neuen Vergütungssystems am 1. März 2020 abgewichen.

**c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wurde nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde wurden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfahl in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats hielten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

**II. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019**

**1. Zukunftsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen C.10 Satz 1 Fall 1 und G.10.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

**a) Empfehlung C.10 Satz 1 Fall 1:**

Nach Empfehlung C. 10 Satz 1 Fall 1 soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein. Herr Albrecht Hornbach war in den Jahren 1998 bis 2001 Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft und gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem 25. April 2002, also seit mehr als 12 Jahren, an. Angesichts seiner mittlerweile jahrzehntelangen kritischen Begleitung der Gesellschaft, seines stets wohl abgewogenen und stets am Gesellschaftsinteresse ausgerichteten Handelns und Tuns bestehen gleichwohl keine Zweifel an seiner Eignung als Aufsichtsratsvorsitzender.

**b) Empfehlung G.10:**

G.10 empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen und dass das

Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.

Die Vorstandsmitglieder sind künftig verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr 50 % des Auszahlungsbetrags der mehrjährigen variablen Vergütung („MVV“) in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Ferner knüpft die MVV mit dem relativen Total Shareholder Return („TSR“) an ein aktienbasiertes Leistungskriterium an. Das Vergütungssystem der Gesellschaft weist damit zwar eine wesentliche, aber keine überwiegende Aktienorientierung auf. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass durch die gewählte Gewichtung des aktienbasierten Leistungskriteriums TSR in Kombination mit der Aktienerwerbs- und Aktienhalteverpflichtung gleichwohl eine ausgewogene Incentivierung der Vorstandsmitglieder erreicht wird, die den übrigen Erfolgskriterien das aus Sicht des Aufsichtsrats notwendige Gewicht gibt und damit die Angemessenheit der Vorstandsvergütung gewährleistet.

Die Empfehlung, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll, ist in Bezug auf die MVV grundsätzlich gewahrt: Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der MVV jeweils Tranchen mit einer Performance Periode von vier Jahren. Der aus einer Tranche errechnete Auszahlungsbetrag ist erst nach dem letzten Geschäftsjahr der Performance Periode zur Zahlung fällig. Die Vorstandsmitglieder haben aber die Möglichkeit, sich für die Geschäftsjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils eine Vorauszahlung auszahlen zu lassen, und zwar in Höhe von 25 % des für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegten Zielwerts der für das jeweilige Geschäftsjahr gewährten Tranche. Diese Möglichkeit soll eine dreijährige Auszahlungslücke ausgleichen, die bei der Umstellung von der bis einschließlich des Geschäftsjahres 2019/2020 rückwärtsgerichteten dreijährigen MVV auf die zukunftsgerichtete MVV entsteht. Aufgrund dieser Wahlmöglichkeit der Vorstandsmitglieder wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

## 2. **Vergangenheitsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wurde im Zeitraum ab der Bekanntmachung mit den oben unter Ziffer II.1 bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus den Empfehlungen D.1, 2. Halbsatz und G.3 Satz1, letzter Halbsatz, und zwar aus folgenden Gründen:

### a) **Empfehlung D.1, 2. Halbsatz:**

Die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll, ist neu. Der Aufsichtsrat hatte das nicht als erforderlich betrachtet, weil er die Geschäftsordnung als Internum angesehen hat. Im Zuge der Befassung mit der erstmaligen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 hat er aber beschlossen, der Empfehlung der Veröffentlichung zu folgen und die Veröffentlichung veranlasst.

### b) **Empfehlung G.3 Satz 1, letzter Halbsatz:**

Die – neue – Empfehlung G.3 Satz 1, zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranzuziehen, ist im Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. Dezember 2019 über die ab dem 1. März 2020 geltende neue Vorstandsvergütung schon umgesetzt worden. Wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 dargelegt, wird die neue Vorstandsvergütung aber erst im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2020/2021 erläutert werden. Der Aufsichtsrat hielt es vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, die Vergleichsgruppe schon im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2019/2020 – gleichsam isoliert und aus dem Zusammenhang gerissen – zu veröffentlichen. Sie wird aber im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2020/2021 veröffentlicht.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2020

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand